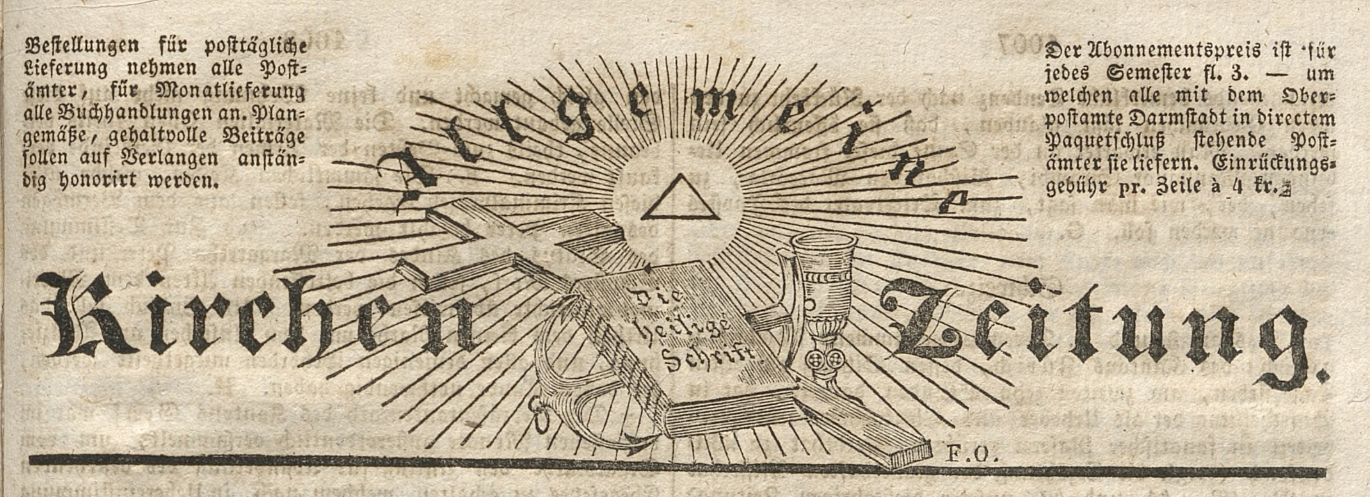
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Samstag 20. December 1823. Nr. 102.

Kirchliche Nachrichten.

Amerika.

† Haiti. *) Der Klerus des westlichen Theils der Republik **) fährt fort unter der Leitung eines Prälaten, dessen erhabene Tugenden die Kirche und die Welt bewundert, uns die Aufrichtigkeit der Gesinnungen zu beweisen, welche er gegen uns in der Epoche der Vereinigung beider Gebiete offenbarte; er folgte aus Neigung dem Beispiele des Erzbischofs. Es ist uns sehr erfreulich, unter die Männer, deren große Einsichten und liberale Grundsätze die haitische Sache noch mehr fördern können, vorzüglich den Herrn Großvicar Aybar rechnen zu können: fernerhin werden Intrigue und Gunst nicht mehr die Beförderung auf der geistlichen Laufbahn bestimmen. — Der Präsident von Haiti hat der alten Universität von St. Domingo ein neues Dasein gegeben. Die Wahl geschickter Professoren, welche er für die Lehrstühle der lateinischen Sprache, der Philosophie, des geistlichen und weltlichen Rechts getroffen hat, gibt die schmeichelhafteste Hoffnung. — Vertreibung des Bischofs von Macri, Glori, apostolischen Vicars für die Republik Haiti. Excesse verschiedener Art, schlecht verhehlte Absichten, Ansprüche, wenig verträglich mit den Freiheiten und Sitten der Republik, ein zügelloser, grundloser Ehrgeiz, und ein zu kaufmännisches Verfahren haben die Regierung von Haiti gezwungen, den ungewissen Erfolg (les hazards) einer Mission zurückzuweisen, die vielleicht für die Religion hätte sehr nützlich werden können. In allen Ländern der Welt kann ein Priester ohne Menschenliebe nur Böses, niemals aber Gutes wirken. Der Bischof von Macri hat ohne Rücksicht und Ueberlegung sich nicht gescheut, Altar gegen Altar zu errichten, geachtete Priester zu suspendiren, zu excommuniciren und in den Kirchenbann zu thun, mit einem Worte Alles zu thun, was seine Sendung mit den schwärzesten Farben darstellen konnte. Der Präsident von Haiti, überzeugt daß die Predigten dieses Bischofs, und seine geheimen Umtriebe anfingen ernstlich die öffentliche Ruhe zu bedrohen, und lebhafte Besorgnisse erregten, hat sich genöthigt gesehen, seine Entfernung zu befehlen. Herr Glori hat sich den 29ten August nach Baltimore eingeschifft. H.

*) Die Originalworte sind aus dem propagateur Haitien vom Juli — September 1822 und aus der gazette officielle du Port au Prince vom 19ten August in dem Kirchenhistorischen Archiv 1. S. 130 u. 131 abgedruckt.

**) Nämlich des neuvereinigten ehemals spanischen Theils.

Italien.

† Rom, 24. November. Der Kardinal Consalvi ist seit dem 1ten d. M. in Rom zurück. Bis zu diesem Augenblicke bekleidet er fortwährend den Titel und die Stelle eines Breven=Secretärs, welche ihm der Papst Pius VII. durch eine besondere Bulle lebenslänglich ertheilte. Diese Stelle gehört nicht zu der Zahl derjenigen, die an und für sich selbst unablöslich sind; man weis noch nicht, ob die Bulle Pius VII., welcher solche in einer neuen Form dem Kardinal Consalvi übertragen hatte, vom gegenwärtigen Papste zurückgenommen werden wird. — Der Hr. Kardinal Spina wird unverzüglich nach Bologna zurückkommen, um daselbst seine Stelle als Legat wieder anzutreten. Der Hr. Kardinal Severoli, Prodatarius Sr. Heil., ist wieder in Rom und hat die zu der wichtigen, ihm vom Papste übertragenen Stelle gehörige Wohnung inne. Se. Em. war kurze Zeit vor der Erhebung des neuen Papstes nach seinem Sprengel Viterbo gegangen. — Wir werden, sagt man, unverzüglich Missionen hier haben. Man weis noch nicht, ob solche auf den vier Hauptplätzen der Stadt, oder in den Kirchen werden gehalten werden; allein die

durchgehends bemerkliche Tendenz nach der Rückkehr zu den alten Gebräuchen läßt glauben, daß sie öffentlich sein werden. Man erwartet an der Spitze dieser frommen Uebungen Monsignor Sirambi, Bischof von Macerata, zu sehen, der, wie man sagt, zum Beichtvater des Papstes ernannt werden soll. G.

Schweiz.

† Das am 3. und 4. December versammelte Malefizgericht des Kantons Zürich, dessen Sitzung am ersten Tage sieben, am zweiten zehn Stunden dauerte, hat in Beurtheilung der als Urheber und Theilnehmer jener doppelten in fanatischer Raserei verübten Mordthat zu Wildenspuch (vergl. die Erzählung der gräuelhaften Missethat in Nr. 28., 41. und 42. unserer dießjährigen Zeitung) überwiesenen und geständigen eilf Personen — zunächst einmüthig gefunden: Unter obwaltenden Umständen finde keine Anklage eines todeswürdigen, wohl aber eines höchst strafwürdigen Verbrechens, jedoch in verschiedenem Grade, Statt. — Dann aber wurde, theils einstimmig, theils mit Mehrheit, folgende Straffentenz ausgesprochen: 1.) Sollen alle eilf Personen Donnerstags den 11. December, Vormittags um 10 Uhr, mit einander unter Glockengeläute aus dem Kriminalthurme vor das Rathhaus gebracht werden und daselbst die Ursula Kündig, der Conrad Moser, die Susanna Peter und der Knecht Heinrich Ernst abgesondert von den übrigen, alle insgesammt aber knieend die Verlesung ihres Urtheils anhören. 2.) Dann aber sollen diese sämmtlichen Personen in gleicher Ordnung in die Großmünsterkirche abgeführt und daselbst, in Gegenwart eines Repräsentanten der hohen Regierung, die Rede eines von dem hochwürdigen Herrn Antistes zu bezeichnenden Geistlichen anhören. 3.) Sind hierauf dann sämmtliche Personen in das Zuchthaus zu bringen und daselbst zu zweckmäßiger Arbeit für nachbestimmte Verhaftszeit aufzubewahren: 1. Ursula Kündig für 16 Jahre. 2. Conrad Moser für 8 Jahre. 3. Johannes Peter, Vater für 8 Jahre. 4. Susanna Peter für 6 Jahre. 5. Johannes Moser für 6 Jahre. 6. Heinrich Ernst für 4 Jahre. 7. Schuster Jacob Morf für 3 Jahre. 8. Margaretha Jäggli für 2 Jahre. 9. Margaretha Baumann, geb. Peter für 1 Jahr. 10. Caspar Peter für 1 Jahr. 11. Margaretha Moser, geb. Peter, für 6 Monathe. Jedoch bleibt der hohen Regierung überlassen, nach Verfluß der Hälfte dieser Verhaftszeit, auf gute Zeugnisse hin, die übrige Zeit auf gutfindende Weise abzuändern. 5.) Sind die sämmtlichen männlichen Personen, welche in diesem Urtheile begriffen werden, für Zeitlebens des Aktivbürgerrechts entsetzt. 6.) Nachdem die Verurtheilten am Schlusse ihrer Verhaftszeit in ihre Heimath zurückgekehrt sein werden, bleiben sie stets der besonderen Aufsicht ihrer Ortsbehörden empfohlen. 7.) Soll das Wohnhaus des Joh. Peter, Vater, in Wildenspuch, in welchem die Gräuelsceneu vorgefallen sind, auf Veranstaltung und unter Aufsicht der Polizei, bis auf den Grund abgetragen, seine Fundamente verschüttet, dem Boden gleich gemacht und keine Wohnung mehr auf diese Stelle gebaut werden. Die Materialien sollen theils verbrannt, theils zum Beßten der Armen der Gemeinde verkauft werden. 8.) Die sämmtlichen Kosten, welche über diesen Kriminalprozeß ergehen, sollen aus dem Vermögen des alten Peter bezahlt werden. 9.) Zur Bestimmung des Status des Kindes der Margaretha Peter und des Schusters Morf, sollen die betreffenden Akten dem Matrimonialgerichte überwiesen werden. 10. Endlich soll das Urtheil dem kleinen Rathe mit dem Ansuchen um Vollziehung, und allen denjenigen Behörden mitgetheilt werden, die davon Kunde nothwendig haben. H.

† Der Repräsentantenrath des Kantons Genf war im verflossenen Monate außerordentlich versammelt, um vom Staatsrathe den Antrag für Abänderung des bestehenden Ehegesetzes zu erhalten, welchem nach, in Uebereinstimmung mit dem französischen Civilgesetzbuche, die kirchliche Einsegnung nicht nothwendiges Erforderniß für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist. Die katholische Geistlichkeit, und durch sie aufmerksam gemacht das königl. sardinische Ministerium, verlangen die Abänderung des Gesetzes seit zwei Jahren ungefähr, und eine lange Reihe diplomatischer Urkunden oder Correspondenzstücke wurde dem souveränen Rathe vorgelegt, welcher eine Comité von dreizehn Mitgliedern mit Prüfung und Berichterstattung über den mehrseitig wichtigen Vorwurf beauftragte. H.

Deutschland.

* Ueber die in Nr. 94 der A. K. Z. enthaltene Verordnung des Königlichen Consistoriums zu Ansbach, das Ablesen der Predigten betreffend, sind uns folgende Bemerkungen zugesandt worden. „Wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die in dem erwähnten Consistorial-Erlasse gerügte Predigtweise vieler Geistlichen, namentlich jüngerer, immer weiter um sich zu greifen scheint und in den neuesten Zeiten aus fast allen Gegenden Deutschlands gerechte Klagen der Laien über diese beliebte Bequemlichkeitsmethode ihrer Prediger vernommen werden; so gesteht Ref. doch unumwunden, daß ihm, weil er sich auch (jedoch mit gutem Gewissen) zu der Klasse derjenigen Kanzelredner zählt, die das Concept ihrer Predigten vor sich liegen haben, obige Bestimmungen etwas, das Zartgefühl eines seiner gewissenhaften Leistungen sich wohl bewußten Predigers unangenehm Berührendes in sich schließen. Denn, wenn es das Beispiel mehrerer unserer beßten und gefeiertsten Kanzelredner, deren Namen zugleich am theologischen Himmel glänzen, außer Zweifel setzt, in welchem Contraste oft die eminentesten Geisteskräfte eines Individuums mit seinem Gedächtnisse — diesem Speicher unseres gesammten Wissens — stehen *): so muß sich ja ein gewissenhafter, seine

*) Das Beispiel Jesu und seiner Apostel, welche sich nie eines Conceptes bedienten, muß hier mehr gelten, als das der gefeiertsten Kanzelredner. Ueberhaupt wenn es einmal, wie

Predigten mit möglichster Sorgfalt ausarbeitender und sie zur laut ausgesprochenen Zufriedenheit seiner Gemeinde haltender Geistliche, der sich vermöge seiner Individualität des Concepts bedient, ungemein gekränkt fühlen, wenn er mit dem eigentlich Trägen seiner Amtsgenossen, der Wort für Wort abliest und nicht einmal die bekanntesten Bibelstellen auswendig weis, in eine Parallele kommt. Ref. gesteht es hoch und theuer, daß ihm die Ausarbeitung jedes sonn- oder feiertäglichen Vortrags, den er vor seiner Dorfgemeinde, die nur aus höchstens 250 Seelen besteht und welcher ein anderer, es weniger gewissenhaft nehmender Geistliche, so leicht genügen zu können, sich bedünken lassen würde, jeden Tag zu mindestens 9 Stunden gerechnet, 2 bis 3 Tage kostet; fast halb so viel Zeit nimmt bei ihm das Memoiren in Anspruch. Gleichwohl ist er, weil er verbotenus memorirt, während des Vortrags genöthigt, zuweilen, jedoch nur flüchtig aufs Concept zu blicken, um den Anfang mancher neuen Periode zu übersehen. *) Dessen ungeachtet hört ihn seine, auf keiner der untersten Stufen religiöser Bildung stehende Gemeinde äußerst gern. **) Eines ungleich aufmunternderen Beifalls hatte er sich früher als Gehülfsprediger in mehreren nicht unbedeutenden und zu verschiedenen Malen vor und bei seiner Aufnahme unter die Predigt- und Pfarramts-Candidaten in 2 der größten Städte von dem ansehnlichsten Theile des wissenschaftlich gebildeten sowohl, als des übrigen Publikums zu erfreuen; mehrere seiner gehaltenen Predigten ließ er auf unzubenehmendes Verlangen seiner Zuhörer drucken, und sie wurden von competenten Lesern eben so vortheilhaft aufgenommen, als sich seine bisherigen, auf amtliche Veranlassungen, bei seinen vorgesetzten geistlichen Oberbehörden schriftlich eingereichten eines beifallwürdigen Anerkenntnisses seiner homiletischen Bestrebungen zu erfreuen hatten. Wie leicht macht sichs dagegen Mancher seiner ideen- und bücherlosen Amtsgenossen, der oft kaum am Sonnabend Morgen noch recht weis, wovon er am folgenden Tage zu predigen habe. Ohne sorgfältigere und genauere Erforschung des Inhalts der evangel. oder epistol. Perikopen, genügt ihm ein blos flüchtiges Ueberlesen derselben. Nun wird aus dem halb oder viertels, nicht selten aber auch ganz mißverstandenen Texte der erste beßte Satz, ohne Beziehung auf ein leitendes Princip, ohne Rücksichtnahme auf den kirchlichen Lehrbegriff und auf die speciellen Bedürfnisse seines Auditoriums herausgerafft. Ohne genauere logische Eintheilung, durch welche zunächst das Behalten der Predigten, im Kopfe auch des unfähigeren Hörers, bedingt wird, ohne sorgfältige Beachtung der Gesetze der Sprache, überläßt er sich gleich dem Steuermanne auf verschlagenem Schiffe der Ebbe und Fluth seiner Gedanken und schwatzt, beim Lichte der Vernunft betrachtet, häufig nichts, als baaren Unsinn. Wenn nun einem solchen Schwätzer, der noch dazu nur zu träg ist, seine, wenn auch nur armseligen Gedanken, vorher zu Papiere zu bringen *), falls er sich um eine bessere Stelle meldete, nach der Bestimmung obiger Verordnung der Vorzug vor einem sich seines Concepts bedienenden Collegen gegeben würde, handelte man da nicht äußerst ungerecht? Geister zu prüfen, ist ein schweres, aber auch in vielen Fällen sehr verantwortliches Geschäfft, welches die Chefs geistlicher Oberbehörden mit nicht genug Humanität und Gerechtigkeit ausüben können. Ohne uns über diese und ähnliche Bemerkungen jetzt weiter herauszulassen, weil Ref. sie einem, dieselben eigends befassenden Aufsatze vorbehält, bemerkt er nur noch bei dieser Gelegenheit, daß ihn unter allen Gegnern des Auflegens der Predigten keiner mehr befriedigt hat, als Dr. Johannsen in seinem „Beitrage zur Veststellung des Satzes: daß die Predigt memorirt und nicht abgelesen werden soll, (ein diesen viel und ernstlich besprochenen Gegenstand mit psycholog. und dialectischer Gewandtheit und löblicher Consequenz durchgeführter Aufsatz in Schröt. und Kleins Opposit. Schrift, VI. B. 11. H. von 1823); allein so scheinbar richtig und überwiegend seine Ansichten Vielen auch vorkommen möchten, so können doch auch sie manchem aus der Natur und Moralität des fraglichen Gegenstandes hergenommenen Einwurfe nicht entgehen und Ref. wird mit vorzüglicher Rücksicht auf den angeführten Aufsatz sich nächstens einer seine und Anderer Ansichten widerlegenden Beleuchtung des in Rede stehenden Gegenstandes unterziehen. B.

* Frankenthal, 30. November. Heute war für die protestantischen Bewohner unserer Stadt ein festlicher Tag. Es wurde nämlich die neue Kirche der vereinigten protestantischen Gemeinde eingeweiht, zu welcher am 5ten December 1821 der Grundstein gelegt worden war. Zugegen waren heute so wie damals der königliche Regierungs-Präsident Freiherr von Stichaner nebst mehreren

ich vest überzeugt bin, keinem Zweifel unterworfen ist, daß zu einer religiösen Rede der freie Vortrag wesentlich gehört, so darf von den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht weiter die Rede sein. Jeder Stand und Beruf hat dergleichen, und sie müssen überwunden werden. Wer die Kraft dazu nicht besitzt, widme sich lieber einem anderen Stande, für welchen ihn die Vorsehung reicher begabt hat. E. Z.

*) Wenn es nur darum zu thun ist, so lege sich doch der Herr Correspondent, statt des ganzen, schwerer zu übersehenden und vielleicht öfter umzuwendenden Concepts, nur einen kleinen Papierstreifen, worauf der Anfang der Hauptperioden bemerkt ist, in seine Bibel. E. Z.

**) Der Beifall hat seine Grade. Wird der Herr Einsender mit vorliegendem Concepte gern gehört, so ist das ein gutes Zeugniß für den inneren Gehalt seiner Vorträge. Aber ich bin überzeugt, ohne dasselbe würde er noch lieber gehört. E. Z.

*) Dem wäre ja leicht vorzubeugen, da es, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auch in Baiern Veranlassungen gibt, Predigten bei der geistlichen Oberbehörde schriftlich einzureichen. Werden diese Veranlassungen gesetzlich, so kann sich ihnen bei consequenter Durchführung auch der Träge nicht entziehen. E. Z.

Räthen und das königliche Consistorium von Speyer. Auch wohnte der dazu eingeladene katholische Herr Dechant unserer Diöcese nebst vielen anderen Katholiken aus der Stadt und Umgegend dem Gottesdienste bei. Herr Dekan Kräuter hielt vor einem außerordentlich zahlreichen Auditorium das Altargebet und Herr Pfarrer Reichhold eine vortreffliche Rede nach 1 B. Mose 28, 17. Ueberall herrschte freudige Theilnahme und Jedermann war vergnügt, daß der Bau, zu dem mehrere Protestanten in der Umgegend sehr ansehnliche Geschenke gegeben, so bald und so glücklich vollendet worden. Die neue Kirche steht auf der nämlichen Stelle, wo die alte verfallene reformirte gestanden, und ist nach griechischem Styl gebaut worden. B.

† Der Hesperus enthält folgenden merkwürdigen Artikel über die Felder-Mastiaursche Landshuter theologische Literatur-Zeitung: „Diese Zeitschrift, eine der schädlichsten, welche Deutschland seit der Vertilgung der Augsburger Jesuiten besaß, ist unter der liberalen baierischen Regierung mehrere Jahre lang unbeachtet und ungeahndet von eben der Regierung, deren Grundvesten sie untergrub, zu Landshut erschienen. Die Frechheit des Redakteurs sowohl als einiger Mitarbeiter überstieg aber in den letzten Jahren so sehr alle Gränzen der Humanität und der bürgerlichen Ordnung, daß die k. baierische Regierung sich genöthigt sah, dieselbe unter Censur zu stellen. Um dieser zu entgehen, und ungestraft allen Regierungen Hohn bieten zu können, hat sie sich nach der Schweiz geflüchtet, wo sie in irgend einem finsteren Jesuitenwinkel ihr Unwesen weiter fortsetzen will. Wir halten es für unsere Pflicht, die Regierungen und alle gute, ihren Fürsten treue Bürger auf dieses Refugium peccatorum bei Zeiten aufmerksam zu machen, damit sie sich vor Schaden hüten mögen." G.

† Convertitenformular aus Rom. *)

(Die Figur des Apostels Petrus in Holzschnitt.) (Das Auge Gottes in Wolken und Strahlen in Holzschnitt.) (Die Figur des Apostels Paulus in Holz.)

Allen überall sei kund und zu wissen, wie unter dem 22sten des Monats Februar im Jahre 1822 Bernhard, ein Sohn Josephs Gattermeyer aus Magdeburg, 20 Jahre alt von der Lutherischen Sekte aus freien Stücken persönlich erschienen ist vor dem Gerichte der heilgen römischen und allgemeinen Inquisition, und gerichtlich erklärt hat, daß er die Ketzereien und Irrthümer der genannten Sekte der Lutheraner bekannt und geglaubt habe, und gebeten hat, absolvirt und in den Schoos der heiligen Mutterkirche wieder auf- und angenommen zu werden. Demnach hat an demselben Tage und in demselben Jahre der obengenannte Bernhard Franc'us Gattermeyer die Ketzereien und Irrthümer der genannten Sekte abgeschworen, und wurde successive von dem römischen Pater Mauritius Benedictus Olivieri, aus dem Orden der Predigermönche (ordinis praedicatorum), der heiligen Theologie Magister, und der heilgen römischen und allgemeinen Inquisition Generalcommissarius, in gewohnter Form der Kirche von der Excommunication absolvirt und in die heilige Mutterkirche wieder aufgenommen, wobei ihm heilsame Bußungen aufgelegt wurden. Zur Beglaubigung u. s. w. — Gegeben zu Rom vom heiligen Gericht den 22sten Februar 1822. Nicolaus Goldoni S. Rom. et Univers. inquisitio. nis Notarius subscr. Reg. Lra. P. (Siegel mit dem päpstlichen Wappen und der Unterschrift: Sigil. S. Romae et universalis Inquisitionis.) *) Ueberdieß fand man noch folgendes Document bei dem genannten Vagabunden über seinen Aufenthalt im hospitio exterorum. (Oben ein feiner Kupferstich darstellend: Die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde, einem geharnischten Krieger mit der Lanze, der sich auf der erstern Befehl bemüht, ein vielköpfiges am Boden liegendes Ungeheuer zu tödten — mit der Umschrift: Interemisti cunctas haereses.) Wir Unterschriebene versichern und bezeugen, daß Bernhard Franciscus Gattermeyer, ein Magdeburger, im römischen Hospitio der Ausländer, die zum heiligen orthodoxen Glauben übergehen, etwa achtzehn Tage hindurch gottesfürchtig und fromm gelebt und daselbst, nach Abschwörung der lutherischen Ketzerei und einiger andern Irrthümer (so wie sie aus seinen schriftlichen Zeugnissen erhellen) nach einem hinlänglichen katechetischen Unterricht (post sufficientem cetechismum) den katholischen Glauben angenommen habe, und der Sacramente der Buße, der Confirmation und des heiligen Abendmals gehörig theilhaftig geworden sei. Deßhalb wünschen wir auf das sehnlichste, dieser neue Sohn der heiligen römischen Kirche möge von allen Söhnen derselben heiligen Mutter und Gläubigen Christi mit brüderlicher Liebe umfaßt werden und möge uns dieser Wunsch gewährt werden. — Denselben empfehlen wir den Wunden Christi. Gegegeben Rom in unserm Hospitio der Gottgebährenden Jungfrau, und des seligen Erzengels Michael im Jahre des Herrn 1822 am 27sten des Februarmonats. Giovan Caveletti de Rubeis Bellonii Camerarius. Siegel mit der obigen Darstellung und Inschrift. Franciscus Margi Director. G.

*) Aus Paulus Sophronizon V. 5. S. 77 ff. wo die Abschrift dieses bei dem Vagabunden Gattermeyer vorgefundenen Documents über seine Bekehrung zur katholischen Kirche mit den lateinischen Originalworten abgedruckt steht, und vom Herrn Herausgeber die Bemerkung beigefügt wird: „Dieser Vagabund war im März 1823 zu Osnabrück von der Justiz verhaftet. Die Originaldocumente sind mit der Abschrift genau übereinstimmend."

*) Die durchschossenen Worte sind im Originale geschrieben, die übrigen gedruckt.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.